

§ 19 FBG; § 26 AußStrG: Geschäftsunfähigkeit des Stifters? - Unterbrechung im Firmenbuch- verfahren

1. Wird das Firmenbuchverfahren zur Eintragung einer Änderung der Stiftungszusatzurkunde wegen eines parallel anhängigen Streitverfahrens zur Feststellung der Unwirksamkeit dieser Änderung wegen Geschäftsunfähigkeit des Stifters unterbrochen, dürfen nur dringende Verfahrenshandlungen vorgenommen werden.
2. Dringend geboten ist eine Verfahrenshandlung, wenn sie im Zivilprozess Gegenstand eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens sein kann. Darüber hinaus darf das Gericht im unterbrochenen Verfahren einstweilige Verfügungen erlassen.
3. Wird ein wegen eines präjudiziellen Vorverfahrens unterbrochenes Verfahren außer Streitsachen unzulässiger Weise fortgeführt und machen die Parteien des Verfahrens diesen Umstand geltend, so führt dies zur Aufhebung der getroffenen Entscheidungen. Die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens hat „mit Beschluss“ zu geschehen.

OGH 15.10.2012, 6 Ob 62/12d, RdW 2012/755 = wbl 2013/16 = ZFS 2012, 194 (Hager).